

Orientierungsrahmen bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Eutin

Vorbemerkung:

In den letzten Jahren ist vermehrt festzustellen, dass sich das Veranstaltungswesen durch die Art der Veranstaltung (z.B. Public Viewing) als auch durch das Verhalten der Besucher (kurzfristige Entscheidung) verändert.

Auf diese Veränderungen müssen Veranstalter und Behörden reagieren. Es ist bereits in der Planungsphase eine enge Zusammenarbeit erforderlich, um die Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten und die Belange der Gefahrenabwehr so früh wie möglich wahren zu können. Hierzu kann eine klare Definition von Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbereichen beitragen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass jeder Veranstaltung ein Risiko innewohnt, das auch durch eine optimale Vorbereitung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und das Besucher einer Veranstaltung als Teil ihres allgemeinen Lebensrisikos berücksichtigen müssen. Dies schließt den legitimen Anspruch der Besucher nicht aus, vor vermeidbaren Risiken geschützt zu werden. Dieser Anspruch richtet sich jedoch nicht auf eine zu einhundert Prozent sichere Veranstaltung, sondern darauf, dass sowohl die Stadt Eutin als auch die Veranstalter Veranstaltungen so planen, durchführen und nachbereiten, wie ihnen dies nach dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens zum Thema „Veranstaltungssicherheit“ möglich ist.

Um Veranstaltungen in Eutin qualitativ zu verbessern und entsprechend der Stadtmarke auszurichten werden die Anträge vorweg durch die Eutin Tourismus GmbH geprüft und mit dem Veranstaltungskalender abgeglichen.

Grundsätzliche Regelungen:

1. Der Antrag (siehe Muster) zur Durchführung einer Veranstaltung ist schriftlich, mit ausführlicher Darstellung der Veranstaltung und aktuellen Lageplänen (Darstellung der Flächen mit Einzeichnung der Standorte von Zelten, Bühnen, Ständen, Rettungs- bzw. Fluchtwege, etc.), an die Eutin Tourismus GmbH zu stellen. Für Veranstaltungen in Gebäuden ist ein maßstabsgerechter Lageplan 1:100 erforderlich.
2. Die Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist zwingend erforderlich.
3. Eine Woche vor Veranstaltungsbeginn hat der Veranstalter der Stadt Eutin eine Liste mit Telefonnummern der verantwortlichen Personen mitzuteilen, die während der Veranstaltung dauerhaft erreichbar sind.
4. Ob für die Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, wird nach Eingang des Antrages von der Stadt Eutin und den beteiligten Sicherheitsbehörden entschieden. Ausschlaggebend ist u.a. die Art der Veranstaltung, das Besucherklientel und das ermittelte Gefährdungspotential.

5. Ist ein Sicherheitskonzept erforderlich, ist dies mindestens 5 Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die bereits ein Sicherheitskonzept erstellt wurde, hat der Veranstalter dieses 2 Monate vor der jeweils nächsten Veranstaltung zu aktualisieren. Haben sich Bewertungsfaktoren geändert, ist das Sicherheitskonzept anzupassen oder ggf. neu zu erstellen.
6. Nach Vorlage des Sicherheitskonzeptes wird die Stadt Eutin zu Koordinierungsgesprächen mit dem Veranstalter, der Polizei Eutin, der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Rettungsbzw. Sanitätsdienst einladen.
7. Ob der Einsatz einer Feuersicherheitswache erforderlich ist, ist abhängig von der Art der Veranstaltung und dem ermittelten Gefährdungspotential. Der Veranstalter erhält diesbezüglich von der Stadt Eutin eine rechtzeitige Mitteilung und hat umgehend eine Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu treffen!
8. Ob für die Veranstaltung der Regelrettungsdienst ausreichend ist oder ob ein Sanitätsdienst zu beauftragen ist, ist anhand einer Bedarfsermittlung festzustellen. Grundlage zur Bemessung der erforderlichen Einsatzmittel ist derzeit eine Berechnung, sowohl nach dem Kölner-Algorithmus, als auch nach dem Maurer-Schema, im Abgleich zum Berliner Modell. Art und Umfang hat der Veranstalter im Antrag zu benennen.
9. Die Gefahrenabwehrbehörden und die an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen erstellen ihre Einsatzpläne unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzeptes bzw. unter Berücksichtigung der beurteilten Veranstaltung.
10. Je nach Art der Veranstaltung und festgestelltem Gefährdungspotential ist ggf. ein Sicherheitsdienst vom Veranstalter zu beauftragen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Eutin in Abstimmung mit der Polizei. Der Sicherheitsdienst muss über eine Bewachererlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Die eingesetzten Mitarbeiter sollen eine entsprechende Sachkundeprüfung besitzen. Der Veranstalter hat eine rechtzeitige Abstimmung mit der Polizei Eutin herbeizuführen!
11. Ein Ordnerdienst ist in jedem Fall zu stellen. Die Anzahl der Ordner richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl (Richtwert: 1 Ordner pro 100 Besucher). Der Ordnerdienst kann vom Veranstalter selber organisiert werden. Die genauen Aufgaben der Ordner sind darzustellen (z.B. Einweisung, Garderobe, Information für Besucher, allg. Ansprechpartner). Die Ordner sind einheitlich, mind. mit Weste und Ausweis, zu kennzeichnen.

Schlussbemerkung:

Jede Veranstaltung ist gesondert zu betrachten, daher können die o.g. Regelungen nur als Rahmen dienen und stellen keine abschließende Auflistung dar.

Für die Genehmigung bzw. Festsetzung von Veranstaltungen sind diverse rechtliche Vorschriften (z. B. Gewerbeordnung, Straßenverkehrsrecht, Straßen- und Wegerecht, Lärmschutzverordnungen,

Landesverwaltungsgesetz, bauordnungsrechtliche Vorschriften) zu beachten, zudem sind weitere Behörden zu beteiligen. Da die Prüfung des jeweiligen Antrages Zeit in Anspruch nimmt, ist der Antrag frühzeitig zu stellen. Der Veranstalter erhält schnellstmöglich eine Rückmeldung über bevorstehende Auflagen.